



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle staatlichen Schulen in Bayern (per  
OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-M1410/18/81

München, 26.02.2024  
Telefon: 089 2186 0

**A1-Bescheinigung bei Tätigkeiten von Beschäftigten des Freistaats  
Bayern im EU-/EWR-Ausland sowie der Schweiz;  
Abschaltung des Portals "SV.net" zum 29.02.2024**

Anlage: KMS v. 04.08.2021 Nr. II.5-M1410/18/75

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts sehen vor, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst bei Tätigkeiten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen sowie der Schweiz weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterliegen (Art. 11 Abs. 3 Buchst. b) EG-Verordnung 883/2004). Zum Nachweis dafür dient die „Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit“ (sog. A1-Bescheinigung). Diese ist seit 01.01.2021 nur mehr elektronisch über das Portal „SV.net“ zu beantragen.

Wie dem Staatsministerium mitgeteilt wurde, wird der Betrieb des Portals „SV.net“ zum 29.02.2024 eingestellt. Als Nachfolgelösung ist die Anwendung „SV-Meldeportal“ vorgesehen, welche eine vorherige Registrierung jedes Benutzers bei „Mein Unternehmenskonto“ voraussetzt. Dazu ist zwingend eine gültige Steuernummer erforderlich, um ein sog. ELSTER-

Organisationszertifikat generieren zu können. Für jeden zukünftigen Benutzer des „SV-Meldeportal“ ist deshalb für die Anmeldung bei diesem Portal ein eigenes ELSTER-Organisationszertifikat anzufordern.

Da dieser Registrierungsprozess einen erheblichen Aufwand darstellt, wollen wir Sie durch folgende Verfahrensweise entlasten: Bei **kurzzeitigen Dienstreisen bis zu einer Woche kann auf die Beantragung einer A1-Bescheinigung verzichtet werden.** Stattdessen sollte dem Beschäftigten eine Schulbescheinigung mitgegeben werden, die Zweck, Ziel und Dauer der Reise kurz beschreibt. Hinsichtlich des Inhalts könnten Sie sich an den bislang bei der Beantragung der A1-Bescheinigung anzugebenden Daten orientieren. Ergänzend wird auf das nochmals beigefügte KMS v. 04.08.2021 Nr. II.5-M1410/18/75 verwiesen.

Im unwahrscheinlichen Fall einer Kontrolle durch ausländische Behörden kann die A1-Bescheinigung auch noch im Nachhinein beantragt und der anfordernden Stelle vorgelegt werden. Sollte es im Rahmen von Kontrollen zu Behinderungen oder behördlichen Maßnahmen kommen, wird gebeten, dies dem Staatsministerium mitzuteilen.

Für bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbare Auslandsaufenthalte in die o. g. Staaten mit einer Aufenthaltsdauer ab einer Woche, sollte die A1-Bescheinigung, wenn möglich, noch bis zum 29.02.2024 abgerufen werden.

Für alle anderen Auslandsaufenthalte in einem der o. g. Staaten mit einer Aufenthaltsdauer von **mindestens einer Woche** muss ab 01.03.2024 bezüglich der Registrierung bei „Mein Unternehmenskonto“ Kontakt mit Frau Corinna Schelz aufgenommen werden (E-Mail: [corinna.schelz@stmuk.bayern.de](mailto:corinna.schelz@stmuk.bayern.de); Telefon: 089 2186-1819), die Sie bei den weiteren notwendigen Schritten zur Erlangung eines „ELSTER-Organisationszertifikats“ sowie zur anschließenden Registrierung beim SV-Meldeportal unterstützen kann.

Die an private Grund- und Mittelschulen sowie Förderschulen nach Art. 31 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrkräfte sollen entsprechend dem o. g. Verfahren vorgehen, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen. Auch bei Dozentinnen und Dozenten am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern bzw. am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern ist entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Butz

Ministerialdirigent